

tungen schließen läßt, von Altersher zu Polen (Töppen, Zeitschr. für preussische Gesch. 1867; Kętrzyński, O ludn. polsk. w Prus., Lemberg 1882). Nach Długosz (Hist. Pol., Lips. 1711, 162) bildete die Ossa bei Hindenburg bereits unter Boleslaus Chrobry (992—1025) die Grenze zwischen Preußen und Polen. Durch die Verbindung mit Polen war das Christenthum im Culmerlande schon früh verbreitet worden, wurde aber durch die fortgesetzten Einfälle der heidnischen Preußen theilweise wieder zerstört; auch die Erfolge, welche seit 1210 der Missionar Christian, später Bischof von Preußen (s. b. Art.), erzielt hatte, waren ohne Bestand, bis endlich Herzog Konrad von Masowien (1206—1247) den Deutschordensrittern das Land 1230 zum vollen Eigenthume übermies. Durch die Siege der Ritter, durch Anlage von Burgen, durch Errichtung von Klöstern und Kirchen erlangte das Christenthum Schutz und Bestand, und der päpstliche Legat Wilhelm von Modena konnte am 29. Juli 1243 die Circumscription der vier preussischen Diöcesen Culm, Ermland, Pomezanien und Samland vornehmen, für welche am 8. October 1243 die päpstliche Bestätigung erfolgte (Urftb. des Bisth. Culm, Danzig 1884, 4). Zur Metropole dieser Bisthümer wurde von Alexander IV. 1255 das Erzbisthum Riga bestimmt (ebd. 31). Die Ansicht des in der älteren Geschichte unzuverlässigen Długosz (Hist. Pol. I, 2, p. 95), daß die Diöcese Culm schon unter Miecyslaus (964—992) errichtet worden sei, findet in den Chroniken des Thietmar von Merseburg (gest. 1019) und Boguphal von Posen (gest. 1253) keine Stütze und wird von Eromer (De orig. et reb. gest. Pol., Colon. 1577, I, 3, p. 47) mit Recht als unhistorisch zurückgewiesen: De Culmensi episcopatu Długossio non assentior. Longe posterius enim eum conditum esse ac de Plocensi quasi deductum, certa exstant monumenta literarum cum alibi tum in archivo regio Cracoviensi. Das Culmerland gehörte anfangs zur Diöcese Plock, seit 1222 aber zum preussischen Bisthum Christian's (s. b. Art. und Preuß. Urftb., Königsberg 1882, 27). Die Diöcese Culm umfaßte nach der Circumscription vom J. 1243 das Culmerland in der oben angegebenen Ausdehnung, und das Lössbauer Gebiet, welches von der Drenenz, Branika und der Landschaft Sassen begrenzt wurde. Zum ersten Bischofe wurde der Dominicaner Heidenreich (1245—1263) bestellt. Als Einkünfte empfing die bischöfliche Mensa gemäß einer früheren Vereinbarung zwischen dem Deutschorden und Bischof Christian im Culmerlande von jedem deutschen Pfluge (Hufe) je einen Scheffel Weizen und Roggen, von jedem polnischen Pfluge ( $\frac{1}{3}$  des deutschen) einen Scheffel Weizen; außerdem schenkte der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe 1246 noch 600 Hufen bei Loza (Culmsee), Wambrez (Briesen), Boberow und an der Drenenz mit allen Rechten, welche der Orden darüber besaß. Im Lössbauer Gebiete fand, wie im übrigen Preußen, die Dreitheilung statt, so daß dem Bischof

ein Drittel und dem Orden zwei Drittel zufielen (Urftb. d. B. Culm 3. 17). Der Orden schenkte die Hälfte seines Antheils dem Herzog Casimir von Rußarien; den Theil des Herzogs erwarb der Bischof 1257 gegen eine bestimmte Summe und die Verpflichtung, daß zu Culmsee täglich eine Messe für die verstorbene Herzogin Constantia gehalten würde. Die Städte, welche dem Bischofe gehörten, waren Culmsee, Lössbau, Briesen; dazu kamen 1505 Culm und die Schösser Alttaus und Papau. Die Residenzen waren Lössbau, Culmsee und Alttaus; nachdem Lössbau und Alttaus gegen Ende des 18. Jahrhunderts verlassen waren, hielten die Bischöfe sich theils zu Culmsee, theils außerhalb der Diöcese auf. Der Bischof hatte als Landesherr die gesetzgebende und richterliche Gewalt; er ernannte die öffentlichen Beamten und bestätigte die von den Städten gewählten; er erhob die Steuern und leitete die Colonisation. Bei der Verleihung der Ländereien an Lehnsleute war er nicht vom Deutschorden abhängig, sondern gemäß den canonischen Satzungen an die Erlaubniß des Papstes und die Zustimmung des Capitels gebunden (Urftb. d. B. Culm 30). In weltlicher Beziehung wurde er vom Vogte vertreten, der 1278 zuerst erwähnt wird. Der Vogt war der höchste richterliche und administrative Beamte des Bischofs und der Heerführer des Kriegsvolkes. Obgleich die vier preussischen Bischöfe Territorialrechte besaßen, so hatten sie doch eine gewisse Oberhoheit des Ordens anzuerkennen, da demselben der Schutz und die Vertheidigung des ganzen Landes oblag. In Consequenz dieses Verhältnisses lehnten die Bischöfe sich an die Gesetzgebung und Verwaltung des Ordens an; die vom Hochmeister erlassenen Verordnungen wurden entweder zuerst schon mit den Bischöfen vereinbart, oder doch nachträglich von den letzteren acceptirt. Wahrscheinlich ist das Verhältniß des Ordens zu den Bischöfen nicht als das des Lehnsheeren, sondern als das eines Schirmvogtes zu fassen, wie es auch im deutschen Reiche bei den Bisthümern und Abteien eingeführt war (Ermland. Ztschr. III, 662 ff.). Daß freilich der Orden die Schirmvogtei manchmal zur Usurpation mißbrauchte und sich Uebergrieffe und Gewaltthätigkeiten erlaubte, zeigen unter Anderm die Gravamina des Culmer Bischofs Nicolaus vom Jahre 1321 (Urftb. d. B. Culm 128). In geistlicher Beziehung war das Territorium des Ordens der bischöflichen Jurisdiction unterworfen (Urftb. d. B. Culm 4, 129; Jacobson, Gesch. d. Quellen des kath. R.-R. in Preußen, Königsberg 1837, 79); rüchlich der Ordenspersonen galten die päpstlichen Exemtionen; Disciplinarfälle bei Curatpriestern, die zugleich Ordensbrüder waren, fanden wohl eine gemeinschaftliche Behandlung. Bischof Heidenreich errichtete 1251 zu Culmsee, wo er eine Cathedrale zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit erbaute (Urftb. d. B. Culm 16), ein Domcapitel mit der Augustinerregel; die Zahl der Canonicate wurde auf 40, von seinem Nachfolger Friedrich aber (1264) auf 24